

# Landesschiedsordnung GRÜNEN JUGEND Niedersachsen

Stand: 11.03.2017

## § 1 Mitglieder des Schiedsgerichts

(1) Beim Landesverband wird ein Schiedsgericht gebildet. Es besteht aus einer vorsitzenden Person und zwei Beisitzer\*innen. Diese drei, sowie jeweils Stellvertreter\*innen werden von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In das Schiedsgericht müssen mindestens zur Hälfte Frauen gewählt werden. Für den Fall, dass es nicht ausreichend Kandidatinnen gibt, tagt das Frauenforum (alle anwesenden weiblichen GJN Mitglieder), der mit einer 2/3-Mehrheit das Aussetzen dieser Regel beschließen kann, sodass ein Platz auch von männlichen Kandidaten besetzt werden darf.

(2) Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht im Vorstand des Bundesverbandes, eines Landesverbandes oder Mitglied im Bundesausschuss sein. Sie dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zur GRÜNEN JUGEND stehen oder von diesem regelmäßige Einkünfte beziehen.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

## § 2 Zuständigkeiten

(1) Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:

- Streitigkeiten von Mitgliedern und Gliederungen der GRÜNEN JUGEND mit Organen des Landesverbandes;
- Streitigkeiten zwischen Landesverbandsorganen;
- Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Landesverbandes, gegen einzelne Mitglieder oder gegen Gliederungen der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen;
- die Entscheidung über Ausschlussanträge in erster Instanz;
- Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung;
- und Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen.

(2) Das Bundesschiedsgericht ist Berufungsinstanz und bei Einsprüchen gegen die Entscheidung der Landesmitgliederversammlung über die Abweisung eines Mitgliedsantrags Eingangsinstanz.

## § 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Die Landesmitgliederversammlung und der Landesvorstand,
- 5 Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen,
- Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist.

## § 4 Frist

Die Frist zur Anrufung des Landesschiedsgerichtes beträgt zwei Wochen ab Zugang der

schriftlichen Erklärung oder des Protokolls, durch die sich die\*der Betroffene benachteiligt fühlt. Die Anrufung des Schiedsgerichtes muss in Textform erfolgen. Sie wird an die Landesgeschäftsstelle gerichtet. Eingaben an das Schiedsgericht sollen einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden.

## **§ 5 Ordnungsmaßnahmen**

Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- Verwarnung;
- Enthebung aus einem Amt bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
- Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren
- Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren und
- Ausschluss aus der GRÜNEN JUGEND.

## **§ 6 Verhandlung**

Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung, bei der allen Beteiligten genügend Gelegenheit einzuräumen ist, ihren Standpunkt darzustellen und Beweise anzubieten. Verzichten alle Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Das Schiedsgericht tagt mitgliederöffentlich, kann diese in Ausnahmefällen aber ausschließen.

Zu einer mitgliederöffentlichen Verhandlung muss mindestens 3 Tage vor Beginn der Verhandlung eingeladen werden. Die Einladung soll wenigstens über den internen Emailverteiler der Grünen Jugend Niedersachsen (GJN Info) und gesondert mindestens per Email an direkt von der Verhandlung betroffene Menschen geschickt werden.

## **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**

Verfahren vor dem Schiedsgericht beachten die allgemeinen Grundsätze des geltenden Verfahrensrechts. Die materiellen Entscheidungen werden nach den Grundsätzen der geltenden Rechtsordnung getroffen. Ein Mitglied des Landesschiedsgerichtes führt während der Verhandlungen Protokoll. Die Erledigungen der Eingaben an die Schiedsgerichte sollen von diesem möglichst unbürokratisch, lebensnah und rasch erledigt werden. Über Befangenheitsanträge gegen Mitglieder eines Schiedsgerichtes entscheidet das Gericht mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss des Mitgliedes, gegen das der Antrag gerichtet ist. Die Beschlüsse sind den Beteiligten und der Landesgeschäftsstelle umgehend zuzuleiten.